

VORBLATT

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes)

Problem:

- Derzeit besteht für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur keine geeignete Ausbildungsschiene auf der Ebene der Lehrlingsausbildung zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten. Durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 wurde zwar die Vorlehre eingerichtet, diese wurde aber bisher auf Grund ihres relativ starren rechtlichen Korsetts nur sehr wenig in Anspruch genommen. Eine befriedigende Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher in das Berufsausbildungsgeschehen ist daher nicht gegeben.
- Die Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen ist im Berufsausbildungsgesetz nicht berücksichtigt. Die Anerkennung ausländischer Praktika auf die Lehrzeit ist derzeit nur im Rahmen provisorischer Lösungen möglich.
- Das Berufsausbildungsgesetz weist im Bereich der Zulassung zu Prüfungen sowie der Organisation und Abwicklung von Prüfungen eine starke Zersplitterung der Zuständigkeiten auf. Für den Normadressaten bzw. den Prüfungswerber ergibt sich damit eine Aufsplitterung der Behördenzuständigkeit, verbunden mit einem Mehraufwand an Behördenwegen und zeitlicher Verfahrensabwicklung.
- Im Gegensatz zur schulischen Ausbildung ist die Verbindung einer Lehrlingsausbildung mit anderen speziellen Ausbildungen, insbesondere Spitzensportausbildungen, nur auf sehr komplizierte Weise und mit großem organisatorischen Aufwand möglich.
- Die Ausbildungsordnungen für die Festlegung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der einzelnen Lehrberufe sind durch immer wieder kehrende Regelungen überfrachtet, wodurch sich ein legislativer Mehraufwand bei der Erlassung dieser Verordnungen ergibt.
- Durch die Gewerberechts-Novelle 2002 wurde als alleiniges Zulassungskriterium für gewerbliche Befähigungsprüfungen die Erlangung der Eigenberechtigung, also grundsätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres, festgelegt. Damit entsteht gegenüber dem Zulassungsalter zur Lehrabschlussprüfung im 2. Bildungsweg von 20 Jahre eine grobe Diskrepanz hinsichtlich der zeitmäßigen Antrittsmöglichkeit.

Ziele:

- Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten auf die Lehrzeit
- Straffung der notwendigen behördlichen Entscheidungsprozesse.
- Ausschöpfung des Potentials an für den Spitzensport begabten Jugendlichen, die sich gleichzeitig ein zweites berufliches Standbein auf Facharbeiterebene schaffen wollen.
- Straffung der Ordnungsvorschriften für die einzelnen Lehrberufe.
- Harmonisierung der altersmäßigen Antrittsvoraussetzungen für gewerberechtliche Befähigungsprüfungen und Lehrabschlussprüfungen im so genannten „2. Bildungsweg“.

Inhalt:

- Schaffung einer Regelung für eine „Integrative Berufsausbildung“ für benachteiligte Jugendliche im Berufsausbildungsgesetz.

- Gesetzliche Verankerung der Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen.
- Konzentration der Zuständigkeit für Lehrabschlussprüfungen bei der Lehrlingsstelle.
- Organisation und Abwicklung der Ausbilderprüfung durch die Meisterprüfungsstelle, womit eine Konzentration aller Prüfungen zum Nachweis gewerblicher Befähigungen bei einer Stelle hergestellt wird.
- Ermöglichung der Kombination einer Lehre mit anderen speziellen Ausbildungen, insbesondere Spitzensportausbildungen.
- Generelle Festlegung der Verhältniszahlen im Berufsausbildungsgesetz. Damit Reduktion des legislativen Aufwandes bei Ausbildungsordnungen.
- Festlegung des Eintrittsalters für Lehrabschlussprüfungen im 2. Bildungsweg auf das vollendete 18. Lebensjahr mit einer „Warteklausel“ zur Vermeidung des Unterlaufens der vorwiegend betrieblich orientierten Ausbildung in der Lehre.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die geplanten Regelungen leisten einen Beitrag zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung und damit zu einer Stärkung des Ausbildungssystems der Lehrlingsausbildung, wodurch tendenziell positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Zu den Kosten für die geplanten Regelungen im Bereich der integrativen Berufsausbildungen kann Folgendes angeführt werden:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Derzeit gibt es seitens des Arbeitsmarktservice eine Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen in Form einer Pauschale. Eine solche Förderung, die derzeit für die Vorlehre stattfindet, soll auch hinsichtlich der integrativen Berufsausbildung möglich sein. Das Gesamtpotential der Zielgruppe beträgt rd. 2000 Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beträgt bis zu 500.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen, wobei seitens der Berufsausbildungsassistenz - je nach den konkreten Umständen - jene Betreuungs- und Beratungsaufgaben in berufspädagogischer, berufspsychologischer und auch allgemein psychologischer Hinsicht durchzuführen sind, die die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleisten. Von einer Regelung insbesondere eines zeitlichen Mindestausmaßes der Tätigkeit der Berufsausbildungsassistenz sowie von einer Regelung der Zusammensetzung dieser Berufsausbildungsassistenz wurde im BAG abgesehen, um Flexibilität zu gewährleisten und damit nach Möglichkeit keine Hemmnisse und Barrieren für die Einführung der neuen Ausbildungsschiene zu schaffen.

Nachdem die Lehrlingsstellen einen Lehrvertrag bzw. einen Ausbildungsvertrag im Rahmen einer integrativen Ausbildung nur eintragen dürfen, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es somit diese Stellen in der Hand, je

nach vorhandenen finanziellen Mitteln und Deckung für die Bereitstellung einer Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zum Zweck der Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und des erfolgreichen Funktionierens der neuen Ausbildungsschiene der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermaßnahmen der Länder für den Behindertenbereich in der erforderlichen Höhe zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten im Bereich des Berufsschulunterrichtes:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung ist es möglich, auf eine zweckmäßige Gestaltung und auf einen zweckmäßigen Ressourceneinsatz im Hinblick auf den künftigen Berufsschulbesuch der betreffenden Person, die eine integrative Ausbildung anstrebt, Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus ist gemäß den dargelegten Regelungen gewährleistet, dass empfohlene und erstellte pädagogische Begleitmaßnahmen im Budget des Bildungsressorts und im Schulbudget der Länder ihre Deckung finden.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zum Zweck der Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und des erfolgreichen Funktionierens der neuen Ausbildungsschiene der integrativen Berufsausbildung sowie zur Sicherstellung allfällig erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen im Bereich der Berufsschulen bzw. des Berufsschulunterrichtes finanzielle Mittel auch aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermaßnahmen der Länder für den Behindertenbereich in der erforderlichen Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Bei verschiedenen finanziellen Fördermaßnahmen für den Behindertenbereich kann es zu einer Reduktion kommen, wenn statt bestimmter Betreuungs- und Ausbildungsmaßnahmen eine integrative Berufsausbildung eingeschlagen wird. So kann es - in einer nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Fällen - durch den Antritt einer Ausbildung in einer Teilqualifizierung zu einem Wegfall der Kosten für eine bis dahin absolvierte Beschäftigungstherapie kommen. Die Kosten für eine Beschäftigungstherapie betragen nach entsprechenden Erfahrungswerten 1.500 € monatlich, wenn damit auch eine Unterbringung in einem Internat verbunden ist, 2.500 € bis 3.500 € monatlich.

2. Zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 von den Bezirksverwaltungsbehörden:

Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sog. „Zweiten Bildungsweg“ erfolgt in Zukunft im Sinne einer Konzentration der Zuständigkeiten durch die Lehrlingsstelle statt wie bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Im Jahr 2002 wurden in Österreich insgesamt ca. 5.300 solche Zulassungsverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Mit dem Wegfall des administrativen Aufwandes für diese Verfahren ist für die Länder eine Kostenersparnis verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes und des Bäckerarbeitsgesetzes):**Problem:**

- Die nach der EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie zwingend vorgeschriebenen Jugendlichenuntersuchungen bei regelmäßiger Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sind bisher als besondere Untersuchungen im Sinne des § 51 ASchG vorgeschrieben, die auf Kosten des Arbeitgebers erfolgen.

Ziele:

- Zusammenlegung der beiden Untersuchungen

Inhalt:

- Eingliederung der besonderen Nachtarbeitsuntersuchungen für Jugendliche in die von den Sozialversicherungsträgern finanzierten allgemeinen Jugendlichenuntersuchungen nach § 132a ASVG.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Nachtarbeitsuntersuchungen für Jugendliche sind EU-rechtlich zwingend. Die vorgesehene Neuregelung ist EU-konform.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes)

1. Integrative Berufsausbildung

§§ 8b und 34 Abs. 6 und 7

In den neu gefassten Bestimmungen des § 8b wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Diese Ausbildung soll entweder als eine Lehrausbildung mit einer verlängerten Lehrzeit stattfinden oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln, die ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist. Diese Ausbildung soll die bisher bestehende Vorlehre (bisheriger § 8b) ersetzen.

Bei einer Verlängerung der Ausbildung kann die Lehrzeit um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um 2 Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifizierung die Beschäftigungschancen des Jugendlichen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht. Die Teilqualifikation kann sich auf Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes beziehen. Jedenfalls sind die Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte ist darauf zu achten, dass im Wirtschaftsleben verwertbare Teilqualifikationen erzielt werden. Die Dauer beträgt zwischen einem und drei Jahren.

Die Zielgruppe für die integrative Berufsausbildung wird im Berufsausbildungsgesetz selbst definiert.

Die Festlegung des Zieles und der Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Beiziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters.

Nach Möglichkeit soll die Ausbildung im Rahmen einer integrativen Ausbildung in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen stattfinden. Die Ausbildung in Form einer Verlängerung der Lehrzeit und in Form der Teilqualifikationslehre soll auch in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die keine gewerblichen Betriebe oder Wirtschaftsunternehmen sind, auf Grund einer entsprechenden Bewilligung möglich sein.

Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifizierung absolvieren, können am Ende ihrer Ausbildung die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen. Bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhalten sie darüber ein Abschlussprüfungszeugnis.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorerst bis Ende 2008 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

2. Gesetzliche Verankerung der Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen:

§§ 17 Abs. 4 und 27c

Die neuen Bestimmungen des § 27c schaffen eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für den Erwerb beruflicher Auslandserfahrungen durch Lehrlinge. Damit sind Auslandspraktika von Lehrlingen, die Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen und die Teilnahme an Austauschprogrammen von internationalen Konzernen angesprochen.

3. Lehrlingsstelle als „One-Stop-Shop“ – Konzentration der Zuständigkeiten bei der Lehrlingsstelle
§§ 22 Abs. 5 und 6 und 23 Abs. 5

Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sog. „Zweiten Bildungsweg“ erfolgt in Zukunft durch die Lehrlingsstelle statt wie bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfung sollen durch die Lehrlingsstelle statt wie bisher durch den Landeshauptmann bestellt werden.

4. Meisterprüfungsstelle als „One-Stop-Shop“ für den Bereich der Ausbilderprüfung
§§ 29a Abs. 3 und 5, 29b Abs. 1 und 3, 29c, 29e Abs. 1, 29e Abs. 5 und 29f.

Die Organisation und Abwicklung der Ausbilderprüfung soll in Hinkunft durch die Meisterprüfungsstelle statt wie bisher durch den Landeshauptmann erfolgen. Damit wird eine Konzentration aller Prüfungen zum Nachweis gewerblicher Befähigung bei einer Stelle gewährleistet.

5. Kombination einer Lehrausbildung mit anderen speziellen Ausbildungen, zB. Spitzensportausbildungen.
§ 13 Abs. 1a

Im Falle einer Kombination mit einer Spitzensportausbildung kann die Lehre in Hinkunft bei ein und demselben Lehrberechtigten unter Verlängerung des Lehrverhältnisses um bis zu 18 Monate über die Lehrzeitdauer eines Lehrberufes hinaus bei gleich bleibender Gesamtdauer der Lehrzeit absolviert werden. Es wird auf diese Weise eine modulhafte Unterbrechung der Lehrausbildung für Ausbildungszeiten in der speziellen Ausbildung, zB. Spitzensportausbildung, möglich.

6. Entbürokratisierung bei der Erlassung der Ausbildungsverordnungen durch generelle Festlegung der Verhältniszahlen im Berufsausbildungsgesetz mit Abweichklausel für sensible Berufe.

§§ 8 Abs. 1 und 3 bis 11 und 33 Abs. 11

7. Senkung des Alters für den Antritt zur Lehrabschlussprüfung im „Zweiten Bildungsweg“ auf das 18. Lebensjahr (mit „Warteklausel“ zur Vermeidung des Unterlaufens der dualen Lehrlingsausbildung)
§ 23 Abs. 5 und Abs. 6

Zur Harmonisierung im Verhältnis zu den durch die Gewerberechtsnovelle 2002 geänderten Zulassungsbestimmungen, wonach für die Zulassung zu gewerblichen Befähigungsprüfungen die Eigenberechtigung, also die Vollendung des 18. Lebensjahres, genügt, wird das Alter für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sog. „Zweiten Bildungsweg“ auf das vollendete 18. Lebensjahr reduziert. Zwecks Vermeidung einer Diskriminierung der Lehrlingsausbildung darf die Lehrabschlussprüfung nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines nach Absolvierung der Schulpflicht begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

8. Qualitätssicherung in der Ausbildung

§ 19 Abs. 4 und 4a, § 19a und § 31a Abs. 2 Z 9

Maßnahmen zur Sicherung bzw. Förderung der Ausbildungsqualität durch Erweiterung der Agenden der Lehrlingsstelle:

Unterstützung für die Ausbildung der Ausbilder

Betreuung von Lehrberechtigten und Ausbildern

Förderung von Ausbildungsverbundmaßnahmen

Erweiterung der Aufgaben der Landes-Berufsausbildungsbeiräte im Sinne der Anregung zur Gründung von sozialpartnerschaftlich besetzten Vereinen auf Länderebene zur Förderung der Anhebung der Ausbildungsqualität.

9. Regionalisierung der Antragstellung für Auszeichnungen
§ 30a Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 2 lit. e und § 31a Abs. 2 Z 10

Die Antragsstellung für die Verleihung von Auszeichnungen für Lehrbetriebe an das BMWA soll in Zukunft durch die zuständigen Landes-Berufsausbildungsbeiräte statt wie bisher durch den Bundes-Berufsausbildungsbeirat erfolgen.

10. Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Anmeldung bzw. Eintragung von Lehrverträgen (Anmeldung, Inhalt, Fristen, Übermittlung von Daten)

§§ 12 Abs. 3 Z 2, 20 Abs. 1, 2, 3 lit. f und 7

11. Einführung der neuen Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ neben den bisherigen Beurteilungen „bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 25 Abs. 5

Damit sollen über den Durchschnitt hinausgehende Leistungen bei der Lehrabschlussprüfung bei der Leistungsfeststellung ihren Niederschlag finden und honoriert werden.

12. Schaffung der Möglichkeit von Besuchern von allgemein bildenden höheren Schulen (Dauer fünf Jahre) mit einer zusätzlichen systematischen Ausbildung in einem Lehrberuf, am Ende der vierten Klasse zur Lehrabschlussprüfung anzutreten.

§ 23 Abs. 9

Die Jugendlichen erhalten damit die Möglichkeit, sich in der 5. Klasse voll auf die Vorbereitung auf die Reifeprüfung zu konzentrieren. Diese Bestimmung soll einen weiteren Beitrag zur Verstärkung der Verbindung von Wirtschaft und Schule leisten.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes und des Bäckereiarbeiter/innengesetzes):

Im KJBG ist eine Anpassung an das BAG im Zusammenhang mit der integrativen Berufsausbildung notwendig, um Minderjährigen unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigung zu ermöglichen.

Weiters erfolgt im KJBG und im BäckAG eine Eingliederung der besonderen Untersuchung nach § 51 ASchG in die Jugendlichenuntersuchung nach § 132a ASVG.

Schließlich werden einige legistische Verbesserungen wie Zitatpassungen (an die Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. I Nr. 111/2002), die Beseitigung mehrerer Redaktionsversehen sowie nur im KJBG eine weitere Anpassung des betrieblichen Kundmachungswesens an das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz – ANS-RG (BGBl. I Nr. 159/2001) vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes)

Die Lehrlingsausbildung ist unzweifelhaft der Hauptgrund für die gute Position Österreichs hinsichtlich der Jugendbeschäftigung. Die Jugendarbeitslosigkeit liegt am unteren Ende im europäischen Vergleich. Der Erfolg der Lehrlingsausbildung beruht vor allem darauf, dass die Ausbildung in den Betrieben erfolgt, durch das Ausbildungsangebot der Betriebe sich der Bedarf der Wirtschaft an Ausgebildeten widerspiegelt und die Inhalte der Ausbildung durch die Praxiserfordernisse bestimmt werden. Dass in Österreich auch die Qualität der Lehrausbildung stimmt, zeigen die beeindruckenden Ergebnisse im Rahmen internationaler Wettbewerbe. Um die Attraktivität der Berufsausbildung in der Lehre bzw. die Ausbildungsbereitschaft und damit die Ausbildungsmöglichkeiten der österreichischen Wirtschaft zu erhalten und zu erhöhen, sind die Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung in Form der Lehre weiter zu verbessern.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 6):

In die Bestimmung über die Zulässigkeit der Ausbildung von Lehrlingen wird eine Bezugnahme auf den Ausbildungsverbund aufgenommen.

Zu Ziffer 2, 4 und 42 (§ 8 Abs. 1 und 3 bis 11 und zu § 33 Abs. 11):

Zur Vereinfachung des bürokratischen Aufwandes und zur Entlastung der Ausbildungsvorschriften von immer wiederkehrenden und in der Regel gleich lautenden Bestimmungen sollen die Verhältniszahlen generell im Berufsausbildungsgesetz mit Abweichklausel festgelegt werden.

Bezüglich des Verhältnisses der Anzahl der Fachkräfte zur Anzahl der Lehrlinge wurde zwischen den Sozialpartnern folgende Übereinkunft für eine generelle Regelung erzielt: Auf der ersten Stufe können bei einer fachlich einschlägig ausgebildeten Person bis zu zwei Lehrlinge aufgenommen werden; in den auf die erste Stufe folgenden Stufen soll je weiterer Fachkraft ein weiterer Lehrling aufgenommen werden können.

Die Verhältniszahlen für Ausbilder zu Lehrlingen sollen in der gesetzlichen Regelung bei hauptberuflichen Ausbildern 1:15, bei nebenberuflichen Ausbildern 1:5 betragen.

Die Bestimmung des Abs. 9 ermöglicht, dass entsprechend dem jeweiligen Erfordernis bzw. nach Zweckmäßigkeit die Verhältniszahlen in der jeweiligen Ausbildungsordnung davon abweichend geregelt werden können.

Bestehende Verhältniszahlenregelungen in Ausbildungsvorschriften bleiben unberührt. Die generelle gesetzliche Regelung der Verhältniszahlen entfaltet also ihre Wirkung bei der zukünftigen Schaffung neuer Lehrberufe und bei der Neuordnung von Lehrberufen.

Zu Ziffer 3 (§ 8 Abs. 2a):

Zukünftig sollen Wahlpflichtinhalte („Fensterpositionen“ bzw. Schwerpunkte) in den Berufsbildern rechtlich möglich sein. Durch Berufsbilder mit Wahlpflichtinhalten sollen keine eigenen Lehrberufe entstehen und es soll keine unterschiedliche Lehrzeitdauer geben.

Zu Ziffer 5 und 43 (§§ 8b und 34 Abs. 6 und 7):

Ziel der neu gefassten Bestimmungen des § 8b ist es, im Berufsausbildungsgesetz die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen zu schaffen. Diese Ausbildung soll entweder als eine Lehrausbildung mit einer verlängerten Lehrzeit stattfinden oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln, die ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht, wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist. Diese Ausbildung soll die bisher bestehende Vorlehre (bisheriger § 8b) ersetzen.

Bei einer Verlängerung der Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 kann die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Die Absolvierung einer Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifizierung die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht. Die Teilqualifikation kann sich auf bestimmte Teile des Berufsbildes, allenfalls unter Ergänzung aus weiteren Berufsbildern, beziehen. Die Dauer beträgt zwischen einem und drei Jahren. Bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte ist darauf zu achten, dass im Wirtschaftsleben verwertbare Teilqualifikationen erzielt werden.

Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung soll nach Möglichkeit bei Lehrberechtigten durchgeführt werden. Weiters soll die Ausbildung auch im Rahmen von besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen möglich sein. Diesbezüglich wurden im § 8b Abs. 14 bis 22 die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen getroffen und die Bestimmungen des § 30 spezifiziert.

Die Zielgruppe für die integrative Berufsausbildung wird im Berufsausbildungsgesetz selbst definiert.

Das Ausbildungsverhältnis ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Es ist davon auszugehen, dass die durchführenden Personen der Berufsausbildungsassistenz die entsprechende Ausbildung und Erfahrung haben.

Die Berufsausbildungsassistenz kann durch das Arbeitsmarktservice, das Bundessozialamt oder die Gebietskörperschaften bereitgestellt werden. Diese Stellen können auch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet sozialpädagogischer Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen. Gleichzeitig wurde eine Umschreibung der Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz im Gesetz selbst vorgenommen.

Die Festlegung des Zieles und der Zeitdauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann eine berufliche Orientierungsmaßnahme erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, dem Bundessozialamt oder den Gebietskörperschaften bereitgestellt wird. Das Angebot, eine solche berufliche Orientierungsmaßnahme zu besuchen, erfolgt im Rahmen der Betreuung durch das Arbeitsmarktservice.

Im Fall der Ausbildung von Jugendlichen bei Lehrberechtigten gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes und damit auch § 17 BAG sinngemäß.

Die unterschiedlichen Ausbildungsziele einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1, einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 8b Abs. 1 oder einer Ausbildung in Teilqualifikationen gemäß § 8b Abs. 2 können im Laufe der Ausbildung durch die Vertragsparteien im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz je nach Notwendigkeit geändert werden. Daher ist auch eine Umstufung jederzeit möglich. Entsprechende Anrechnungsbestimmungen wurden getroffen.

Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifizierung absolvieren, können am Ende ihrer Ausbildung die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen. Bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhalten sie darüber ein Abschlussprüfungszeugnis.

Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß den Bestimmungen des § 8b absolvieren, als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gelten. Weiters auch Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten Berufsorientierungsphase befinden, bis zum Ausmaß von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsphase. Damit gelten für den angesprochenen Personenkreis jene Rechtspositionen bzw. Vergünstigungen und Abgabenerleichterungen, die auch für Lehrlinge zur Anwendung kommen, wie Vollversicherung bezüglich Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung sowie Begünstigungen hinsichtlich der Beitragspflichten, Einbindung in die Arbeitslosenversicherung samt Begünstigung in der Beitragspflicht, Anspruch auf Familienbeihilfe, Anspruch auf Freifahrt und Fahrtenbeihilfe, der Entfall des Zuschlages zum Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds beim Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung und der Anspruch auf Lehrlingsausbildungsprämie.

Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt. Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 ausgebildet werden, besteht das Recht zum Besuch der Berufsschule insofern, als dies in den Ausbildungszielen gemäß Abs. 8 festgelegt wurde

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorerst bis Ende 2008 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zum Zweck einer Schaffung ausreichender Anreize für die Betriebe und damit zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und des erfolgreichen Funktionierens der neuen Ausbildungsschiene der integrativen Berufsausbildung sowie zur Sicherstellung der pädagogischen Begleitmaßnahmen finanzielle Mittel sowohl aus dem Bereich des Arbeitsmarktservice als auch aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermaßnahmen der Länder für den Behindertenbereich in der erforderlichen Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziffer 6 (§ 12 Abs. 3 Z 2):

Im § 12 Abs. 2 Z 3 wird auch die Sozialversicherungsnummer als Inhalt des Lehrvertrages vorgesehen.

Zu Ziffer 7 (§ 13 Abs. 1a):

Diese Bestimmung soll es zukünftig erlauben, in Fällen der gleichzeitigen Absolvierung einer Lehre und einer anderen Ausbildung - sofern dadurch die Erreichung des Lehrzieles nicht beeinträchtigt wird - auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling und nach Einholung eines Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates die Dauer des Lehrverhältnisses gegenüber der für den betreffenden Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit um bis zu 18 Monate zu verlängern. Mit dieser neuen Bestimmung soll insbesondere für die Kombination von Lehrausbildung und Spitzensportausbildung eine profunde gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Bisher kam nur die Anwendung der Bestimmung des § 13 Abs. 3 lit. c BAG in Betracht, bei der der Lehrling jeweils in den Wintermonaten zu konzentrierten Trainingszwecken seine Lehrzeit unterbricht und dann seine Ausbildung bei einem anderen Lehrherrn fortsetzt. Er wechselt also - jeweils mit mehrmonatiger Unterbrechung im Winter - so lange zwischen zwei Lehrherren, bis seine Lehrzeit abgeschlossen ist. Diese komplizierte Vorgangsweise ist mit einem großen organisatorischen Aufwand verbunden.

Mit der neuen Bestimmung des § 13 Abs. 1a besteht die Möglichkeit, eine Lehre mit einer entsprechend verlängerten Lehrzeitdauer zu absolvieren und damit die Lehre quasi modulartig zum Zweck eines konzentrierten Trainings zu unterbrechen oder mit reduzierter wöchentlicher Arbeitszeit zu absolvieren. Es soll das durch eine realistische Aussicht auf den Abschluss sowohl einer Lehrausbildung als auch zum Beispiel einer Spitzensportausbildung geboten werden. Dies liegt im Sinne der Betonung der wesentlichen Rolle des Systems der Lehrlingsausbildung im österreichischen Bildungsgeschehen und gleichzeitig im Interesse einer möglichststen Ausschöpfung des Potentials an für den Spitzensport begabten Jugendlichen.

Zu Ziffer 8 und 9 (§ 13 Abs. 2 lit. c und k):

Eine stärkere über die in der Lehrberufsliste festgelegten Verwandtschaftsregelungen hinausgehende Anrechnung von Vorlehrzeiten soll durch individuelle Vereinbarung zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling möglich sein.

Weiters soll eine Bestimmung über die Anrechnung von auf nicht-formale und auf informelle Weise erworbenen Qualifikationen auf die Lehrzeit eingeführt werden.

Zu Ziffer 10 (§ 17 Abs. 4):

Diese Bestimmung stellt eine Querverbindung zum neuen § 27c betreffend die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen her und regelt jenen Fall, in dem die Ausbildung im Ausland auf Wunsch und Verlangen des Unternehmers stattfindet (Entsendung). In diesem Fall, in dem ein Betrieb von sich aus z.B. im Rahmen seines Ausbildungsprogrammes eine berufsorientierte Ausbildung im Ausland vorsieht, ist der Lehrberechtigte für die Zeit der Teilnahme an dieser Ausbildung zur Bezahlung der Lehrlingsentschädigung verpflichtet.

Wenn im Unterschied zum Fall des § 17 Abs. 4 eine Teilnahme auf Wunsch des Lehrlings und auf Grund einer Vereinbarung erfolgt, dann hat diese Vereinbarung auch festzulegen, ob es während dieser Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm zu einer Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung kommt und wenn ja, in welchem Ausmaß.

Zu Ziffer 11 und 12 (§ 19 Abs. 4 und 4a):

Zur Sicherung bzw. Förderung der Ausbildungsqualität sollen Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz ergänzt werden, die den Lehrlingsstellen und Landes-Berufsausbildungsbeiräten entsprechende Maßnahmen ermöglichen.

Erweiterung der Agenden der Lehrlingsstellen:

- Unterstützung für die Ausbildung der Ausbilder
- Betreuung von Lehrberechtigten und Ausbilder
- Bezugnahme auf die Vorschläge des Landes-Berufsausbildungsbeirates.

Zu Ziffer 13 und 41 (§ 19a und § 31a Abs. 2 Z 9):

Diese Bestimmungen sollen einen weiteren Schritt im Qualitätsmanagement im Bereich der Lehrlingsausbildung setzen, insbesondere auch durch die Anregung der Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen sowie durch die Anregung der Gründung von sozialpartnerschaftlich besetzten Vereinen auf Länderebene, deren Ziel die Förderung und die Koordination von Dienstleistungen zur Anhebung der Ausbildungsqualität in Lehrbetrieben ist. Als Beispiele für die Förderung einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung können z.B. die Schaffung von Ausbildungsverbund-Pools, die Erstellung von Berufsbilderläuterungen und von Prüfungsunterlagen, die Qualifikationsbetreuung in den Betrieben usw. angeführt werden.

Zu Ziffer 14 und 16 (§ 20 Abs. 1, 2 und 7):

Die folgenden Formulierungsvorschläge beinhalten Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Anmeldung/Eintragung von Lehrverträgen (Anmeldung, Inhalte, Fristen, Übermittlung von Daten).

Zu § 20 Abs. 1 ist festzuhalten, dass die Information des Lehrlings über die Anmeldung auch über die Information zur Anmeldung an die Gebietskrankenkasse erfolgen kann.

Zu § 20 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtvorlage eines Lehrvertrages ebenfalls ein Formgebühren darstellt.

Im § 20 Abs. 2 wurde überdies eine Bestimmung über die Vorschreibung von Ausbildungsverbundmaßnahmen in Lehrverträgen für jene Fälle ausdrücklich vorgesehen, in denen von den Lehrlingsstellen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten Mängel in der Betriebsausstattung eines bestimmten Lehrbetriebes festgestellt wurden. Gegebenenfalls wäre, wenn eine Vereinbarung bezüglich des Ausbildungsverbundes mit dem Lehrling trotz Aufforderung durch die Lehrlingsstelle nicht getroffen wurde, die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 Abs. 3 lit. i zu verweigern.

Zu Ziffer 15 (§ 20 Abs. 3 lit. f):

Lehrverträge, die vor der Feststellung des Vorliegens der in § 2 Abs. 6 angeführten Ausbildungsvoraussetzungen abgeschlossen wurden, sollen nach der Erlassung eines positiven Feststellungsbescheides für aufrecht erklärt werden können und mit der gesamten Lehrzeit eingetragen werden können.

Zu Ziffer 17 (§ 21 Abs. 4 zweiter Satz):

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sollen die Organe der Prüfungsaufsicht im § 21 Abs. 4 konkret genannt werden.

Zu Ziffer 18, 19 und 42 (§ 22 Abs. 5 und 6, § 33 Abs. 12):

Zwecks Konzentration der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Lehrlingsausbildung erster Instanz bei der Lehrlingsstelle soll diese zukünftig auch für die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfung zuständig sein.

Zu Ziffer 20 (§ 23 Abs. 2a):

Zum Zweck der gesetzlichen Klarstellung erfolgt hinsichtlich der vorzeitigen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung eine Bezugnahme auf jene Fälle, in denen das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vorzeitig aufgelöst wurde.

Zu Ziffer 21 (§ 23 Abs. 3):

Diese Änderung dient der Flexibilisierung des Zulassungsverfahrens für die Lehrabschlussprüfung.

Zu Ziffer 22 (§ 23 Abs. 5):

Gemäß dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ sollen nach Möglichkeit die Kompetenzen für Entscheidungen in Lehrlingsangelegenheiten in erster Instanz bei den Lehrlingsstellen konzentriert werden. Dem gemäß soll auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung im sogenannten „zweiten Bildungsweg“ von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Lehrlingsstelle verlagert werden. Gleichzeitig wird der Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Berufungsrecht und in weiterer Folge ein Beschwerderecht gegen die von der Lehrlingsstelle erlassenen Bescheide zustehen.

Um größere Diskrepanzen zwischen den auf Grund der Gewerberechts-Novelle 2002 geänderten Zulassungsbestimmungen, wonach als Zulassungskriterium für gewerbliche Befähigungsprüfungen die Erlangung der Eigenberechtigung, also die Vollendung des 18. Lebensjahres, genügt, und den altersmäßigen Zulassungsbestimmungen für die Lehrabschlussprüfungen im zweiten Bildungsweg zu vermeiden, wird das Alter für die Zulassung zu dieser Form der Lehrabschlussprüfung im sogenannten zweiten Bildungsweg auf das vollendete 18. Lebensjahr reduziert. Um eine Diskriminierung der Lehrlingsausbildung hintanzuhalten, wird jedoch als weiteres zeitmäßiges Kriterium festgelegt, dass der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Prüfungswerber unter der auf den jeweiligen Fall abzustellenden Annahme eines nach Absolvierung der Schulpflicht begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

Zu Ziffer 23 (§ 23 Abs. 6):

Durch die Neufestlegung des Zulassungsalters für die Lehrabschlussprüfung im zweiten Bildungsweg kann die bisherige Bestimmung des § 23 Abs. 6 zweiter Halbsatz betreffend Reduktion des Zulassungsalters auf das 19. Lebensjahr in Härtefällen entfallen.

Zu Ziffer 24 (§ 23 Abs. 9):

Durch die neu eingefügte Zulassungsbestimmung soll insbesondere Besuchern von allgemeinbildenden höheren Schulen mit einer zusätzlichen systematischen Ausbildung in einem Lehrberuf die Möglichkeit gegeben werden, am Ende der vierten Klasse zur Lehrabschlussprüfung anzutreten. Voraussetzung zur Zulassung ist, dass auf Grund der vermittelten fachlichen Ausbildung eine erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung erwartet werden kann. Die betreffenden Personen erhalten damit die Möglichkeit, sich in der fünften Klasse voll auf die Vorbereitung auf die Reifeprüfung konzentrieren zu können. Diese Bestimmung soll letztlich einen weiteren Beitrag zur Verstärkung der Verbindung von Wirtschaft und Schule leisten.

Zu Ziffer 25 (§ 24 Abs. 5):

Durch die Möglichkeit zur ausdrücklichen Regelung jener Voraussetzungen, unter welchen Absolventen eines Vorgängerlehrberufes unmittelbar zur Führung der Bezeichnung des Nachfolgelehrberufes berechtigt sind, soll Rechtssicherheit in der Frage der Berufsbezeichnung geschaffen werden.

Zu Ziffer 26 (§ 25 Abs. 5 lit. b):

Durch die Einführung der Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ sollen einerseits über den Durchschnitt hinausgehende Leistungen bei der Lehrabschlussprüfung im Rahmen der Leistungsfeststellung ihren Niederschlag finden und dadurch honoriert werden. Umgekehrt soll damit ein zusätzlicher Anreiz für erhöhte Bemühungen bei der Prüfungsvorbereitung gesetzt werden.

Zu Ziffer 27 (§ 25 Abs. 6):

Die Bestimmungen betreffend die genaue Terminisierung der Wiederholungsfristen bei Lehrabschlussprüfungen soll entfallen. Die in der Regel bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung bereits volljährigen Prüfungsabsolventen sollen selbst am Besten entscheiden können, wann sie für einen neuerlichen Prüfungsantritt vorbereitet sind. Lange Wiederholungsfristen demotivieren viele Prüfungskandidaten.

Zu Ziffer 28 (§ 27c):

Die neue Bestimmung des § 27c schafft eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für den Erwerb beruflicher Auslandserfahrungen durch Lehrlinge. Hier sind insbesondere Auslandspraktika von Lehrlingen, die Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen und die Teilnahme an Austauschprogrammen von internationalen Konzernen angesprochen. Rechtlich wird das Lehrverhältnis für die Zeit der Teilnahme an einer Ausbildung im Ausland unterbrochen, wobei die Ausbildungszeiten im Ausland im Ausmaß von bis zu vier Monaten pro Lehrjahr auf die Lehrzeiten im erlernten Lehrberuf angerechnet werden.

Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass Teilnehmer an internationalen Ausbildungsprogrammen als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gelten.

Zu Ziffer 29 bis 36 und 42 (§§ 29a Abs. 3 und 5, 29b Abs. 1 und 3, 29c, 29e Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 5, 29f sowie 33 Abs. 13):

In Sinne des „One-Stop-Shop-Prinzips“ sollen die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbilderprüfung konzentriert von der Meisterprüfungsstelle wahrgenommen werden.

Durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 wurde der Ausbilderkurs etabliert. Seit dieser Zeit erfolgte in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Nachweis der Auszubildereignung durch die Absolvierung des Ausbilderkurses. Die Anzahl der Ausbilderprüfungen ist hingegen sehr stark zurückgegangen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensökonomie sollen nun die Agenden im Bereich der Ausbilderprüfung vom Landeshauptmann zu den Meisterprüfungsstellen verlagert werden, die auch die im Zusammenhang mit den Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungsprüfungen abgelegten Ausbilderprüfungen durchführen.

Die Organisation und Durchführung der Ausbilderprüfungen werden durch diese Zuständigkeitsänderungen nicht berührt. Die entsprechenden Regelungen kommen also in gleicher Weise zur Anwendung. Dies betrifft insbesondere auch die Verpflichtung zur Abhaltung von mindestens zwei Terminen für die Ausbilderprüfungen in jedem Jahr sowie zu einer entsprechenden Verlautbarung der Prüfungstermine.

Bei im Rahmen von Meister- und Befähigungsprüfungen abgelegten Ausbilderprüfungen gibt es außer der Eigenberechtigung keine Zulassungsvoraussetzungen. Um eine Diskriminierung von Personen, die außerhalb von Meister- oder Befähigungsprüfungen zur Ausbilderprüfung antreten, zu vermeiden, soll auch hier in Zukunft die Erreichung der Eigenberechtigung als Zulassungsvoraussetzung gelten.

Zu Ziffer 37, 38, 39 und 41 (§§ 30a Abs. 1 und 3, 31 Abs. 2 lit. e und 31a Abs. 2 Z 10):

Die Änderungen dienen der Regionalisierung der Antragstellung für Auszeichnungen: Die Verleihung von Auszeichnungen gemäß § 30a BAG soll durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jeweils nach Anträgen des zuständigen Landes-Berufsausbildungsbeirates und nicht mehr auf Antrag des Bundes-Berufsausbildungsbeirates erfolgen; auch Anträge auf Widerruf der Auszeichnung können durch den Landes-Berufsausbildungsbeirat erfolgen. Diese Aufgabe fällt im Aufgabenkatalog des Bundes-Berufsausbildungsbeirates weg und wird gleichzeitig im Aufgabenkatalog des Landes-Berufsausbildungsbeirates ergänzt.

Zu Ziffer 40 (§ 31a Abs. 2 Ziffer 5):

In dieser Bestimmung wurde eine Ergänzung des Aufgabenkreises des Landes-Berufsausbildungsbeirates bezüglich der Erstattung von Gutachten im Falle der Ausdehnung der Lehrzeit bei einer Kombination von Lehrlingsausbildung und z.B. Spitzensportausbildungen gemäß § 13 Abs. 1a sowie bezüglich der Anrechnung nichtformeller und informeller Ausbildungszeiten auf die Lehrzeit gemäß § 13 Abs. 2 lit. k vorgenommen.

Zu Ziffer 44 (§ 34a):

Zum Zweck der gesetzlichen Klarstellung erfolgt eine Einfügung der (mindestens) dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in die Bestimmung des § 34a.

Zu Ziffer 45 (§ 36 Abs. 2 und 3):

§ 36 Abs. 2 und 3 enthält die Regelung für das Inkrafttreten der Bestimmungen der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes):

Zu Z 1 und 9 (Vor § 1 und vor § 33):

Im Sinne des Punktes 111 der Legistischen Richtlinien wird das Gesetz nur mehr in Abschnitte unterteilt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1a Z 4):

Kinder, für die nach dem KJBG ein Kinderarbeitsverbot besteht, sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber die Schulpflicht bereits beendet haben, dürfen im Rahmen eines Lehrverhältnisses, eines Feriapraktikums oder eines Pflichtpraktikums beschäftigt werden.

Nachdem es sich beim Ausbildungsverhältnis gemäß § 8b Abs. 2 BAG um kein Lehrverhältnis handelt, erfolgt eine Ergänzung in § 2 Abs. 1a KJBG, damit auch Personen unter 15 Jahren in einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 8b BAG beschäftigt werden dürfen.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 3a):

Beseitigung eines Redaktionsversehens anlässlich der Novelle BGBl. I Nr. 79/1997.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 7):

Die nach der EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie zwingend vorgeschriebenen Jugendlichenuntersuchungen bei regelmäßiger Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sind bisher als besondere Untersuchungen im Sinne des § 51 ASchG neben der Untersuchung nach ASVG vorgeschrieben.

In der Praxis haben sich diese gesonderten Untersuchungen als nicht notwendig herausgestellt, da alle für die Beurteilung des Risikos durch Nachtarbeit wesentlichen Untersuchungen auch bei den jährlich stattfindenden Jugendlichenuntersuchungen nach § 132a ASVG vorgenommen werden.

Die Doppelgleisigkeit dieser beiden Untersuchungen hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und ist auf Unverständnis gestoßen. Durch die Eingliederung in die ASVG-Untersuchung wird das Schutzniveau nicht gesenkt.

Die Neuregelung bedeutet für die Dienstgeber eine Verwaltungsvereinfachung und eine Kosteneinsparung, da die Kosten für die bisherigen besonderen Untersuchungen im Sinne des § 51 ASchG vom Dienstgeber zu tragen waren. Die ASVG-Untersuchungen sind hingegen als Pflichtleistungen der Krankenversicherung definiert und werden daher von den Sozialversicherungsträgern finanziert.

Nur in jenen Fällen, in denen eine rechtzeitige Untersuchung nach § 132a ASVG vor Aufnahme der Nachtarbeit nicht möglich ist, muss der Dienstgeber für eine vergleichbare Erstuntersuchung sorgen. Dies betrifft v.a. Bäckerlehrlinge, die bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres ab 4 Uhr beschäftigt werden dürfen. Auch für diese Fälle ist keine Untersuchung im Sinne des § 51 ASchG (und damit eine Kostentragung durch den Dienstgeber) vorgeschrieben. Es muss sich lediglich um eine mit der Untersuchung nach § 132a ASVG vergleichbare Untersuchung handeln. Wenn der Dienstgeber die Jugendlichen zu einem Vertragsarzt schickt, übernimmt in der Regel ebenfalls die Gebietskrankenkassa die Kosten.

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 6):

Zitatanpassung, die aufgrund der letzten Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. I Nr. 111/2002, notwendig geworden ist.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 4):

Enthält lediglich eine längst überfällige Rechtsbereinigung.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 3):

Enthält lediglich eine längst überfällige Zitatanpassung.

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 3):

Durch das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz – ANS-RG (BGBl. I Nr. 159/2001) wurde das betriebliche Kundmachungswesen insofern zeitgemäß gestaltet, als nunmehr der Verpflichtung zur Auflage von generellen Rechtsvorschriften schon dann entsprochen wird, wenn der Arbeitgeber diese durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich macht. Diese Erleichterung für die Arbeitgeber wurde bereits in einige Gesetze aus dem Bereich des Verwendungsschutzes übernommen und erfolgt nunmehr auch im Arbeitsruhegesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bäckereiarbeiter/innengesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 und 3):**

Zitatanpassungen, die aufgrund der letzten Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. I Nr. 111/2002, notwendig geworden sind.

Zu Z 3 (§ 7):

Beseitigung eines Redaktionsversehens anlässlich des EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetzes BGBl. I Nr. 120/2002.

Zu Z 4 (§ 8):

Ersetzung der besonderen Untersuchung nach § 51 ASchG durch die jährlich stattfindende Jugendlichenuntersuchung nach § 132a ASVG, oder eine dieser Untersuchung vergleichbaren ärztlichen Untersu-

chung. Eine solche Untersuchung sollte zwar vorzugsweise durch einen Arbeitsmediziner durchgeführt werden, von einer zwingenden Vorschrift wurde diesbezüglich jedoch abgesehen.

Darüber hinaus wird ebenfalls ein Redaktionsversehen anlässlich des EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetzes BGBl. I Nr. 120/2002 beseitigt.

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1)

§ 2. (1)

(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, daß den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Ausbildungsvorschriften

(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte, allenfalls unter Berücksichtigung einer ergänzenden Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbandes, so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können

§ 8. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs. 2, 2a, 9, 12 und 13 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen.

(2).....

(2).....

„(2a) Die Ausbildungsvorschriften können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung im Bescheid gemäß § 3a durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die schwerpunktmäßige Ausbildung ist in die Bescheide gemäß § 3a und in die Lehrverträge aufzunehmen. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Lehrabschlussprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“

§ 8 Abs.6 und 7 erhalten die Bezeichnungen „12“ und „13“ und lauten die Absätze 3 bis 11 wie folgt:

„(3) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildete Personen einzuhalten:

- 1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....zwei Lehrlinge,
- 2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....

(3) In den Ausbildungsvorschriften sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings Verhältniszahlen festzulegen, die bestimmen,

- a) wie viele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen und ergänzend hierzu
- b) wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten nicht ausschließlich und wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten aus-

Geltende Fassung
 schließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen.

(4) Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag des Lehrberechtigten die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl bis zu 30 Prozent, mindestens jedoch um einen Lehrling, durch Bescheid zu erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist, dies in einem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt wird und ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist. Die Lehrlingsstelle hat unverzüglich ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhald von drei Wochen zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist jedenfalls abzulehnen, wenn unter Nichtbeachtung der auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verhältniszahl ein Lehrling bereits aufgenommen wurde. Bei Wegfall einer der im ersten Satz angeführten Voraussetzungen ist die Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Wenn der Lehrlingsstelle Umstände bekannt werden, die die sachgemäße Ausbildung bei einem Lehrberechtigten in Frage stellen, hat sie eine entsprechende Überprüfung einzuleiten, ob durch eine Herabsetzung der gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzten Lehrlingshöchstzahl eine sachgemäße Ausbildung aufrechterhalten werden kann. Die Lehrlingsstelle hat hierzu ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhald von vier Wochen zu erstatten. Wird auf Grund des Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt, daß durch eine solche Maßnahme eine sachgemäße Ausbildung bei dem Lehrberechtigten aufrechterhalten werden kann, so hat die Lehrlingsstelle durch Bescheid die gemäß Abs. 3 lit. a festgesetzte Lehrlingshöchstzahl entsprechend zu verringern. Durch diese Verringerung der Lehrlingshöchstzahl werden bestehende Lehrverhältnisse nicht berührt. Sind die Voraussetzungen für die Verringerung weggefallen, so hat die Lehrlingsstelle diese Maßnahme zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) In den Ausbildungsvorschriften ist ferner vorzusehen, daß den Lehrlingen, insbesondere auch solchen, die bei einem Lehrberechtigten, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ausgebildet werden, die Möglichkeit gegeben

2 Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung
 son.....je ein weiterer Lehrling.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei Lehrberufen mit einer Dauer der Lehrzeit von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Weiters sind Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aus hilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 3 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als

Geltende Fassung

wird, vor einer von der Lehrlingsstelle in sinngemäßer Anwendung des § 22 gebildeten Kommission Teilprüfungen zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes abzulegen, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehrberufes zweckmäßig ist und die Lehrlingsstellen in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen einzurichten.

(7) Wenn im Rahmen der gemäß Abs. 6 vorgesehenen Teilprüfungen die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Lehrabschlussprüfung sind, geprüft werden, ist in den Ausbildungsvorschriften festzulegen, daß durch die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen und die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule die Ablegung der Lehrabschlussprüfung ersetzt wird.

Textgegenüberstellung

3

Vorgeschlagene Fassung

eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(7) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß Abs. 3 darf jedoch nicht überschritten werden.

(8) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 3 oder der entsprechenden für einzelne Lehrberufe durch Verordnung gemäß Abs. 9 jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen gemäß Abs. 8 oder der durch Verordnung gemäß Abs. 9 festgelegten höchsten Verhältniszahl der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

(9) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in den Ausbildungsvorschriften von den Absätzen 3 bis 8 abweichende Regelungen über die Verhältniszahlen festzulegen, wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist.“

(10) Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag des Lehrberechtigten die Lehrlingshöchstzahl gemäß Abs. 3 oder die entsprechende gemäß Abs. 9 in einer Ausbildungsordnung festgesetzte Lehrlingshöchstzahl bis zu 30 Prozent, mindestens jedoch um einen Lehrling durch Bescheid zu erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist, dies in einem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt wird und ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist. Die Lehrlingsstelle hat unverzüglich ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung**

4

Vorgeschlagene Fassung

von drei Wochen zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist jedenfalls abzuweisen, wenn unter Nichtbeachtung der Verhältniszahl gemäß Abs. 3 oder der gemäß Abs. 9 festgesetzten Lehrlingshöchstzahl ein Lehrling bereits aufgenommen wurde. Bei Wegfall einer der im ersten Satz angeführten Voraussetzungen ist die Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.

(11) Wenn der Lehrlingsstelle Umstände bekannt werden, die die sachgemäße Ausbildung bei einem Lehrberechtigten in Frage stellen, hat sie eine entsprechende Überprüfung einzuleiten, ob durch eine Herabsetzung der gemäß Abs. 3 oder der entsprechenden gemäß Abs. 9 in einer Ausbildungsordnung festgesetzten Lehrlingshöchstzahl eine sachgemäße Ausbildung aufrechterhalten werden kann. Die Lehrlingsstelle hat hierzu ein Gutachten des Landes-Berufsausschusses einzuholen; dieser hat das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Wird auf Grund des Gutachtens des Landes-Berufsausschusses festgestellt, dass durch eine solche Maßnahme eine sachgemäße Ausbildung bei dem Lehrberechtigten aufrechterhalten werden kann, so hat die Lehrlingsstelle durch Bescheid die Lehrlingshöchstzahl gemäß Abs. 3 oder die gemäß Abs. 9 in einer Ausbildungsordnung festgesetzte Lehrlingshöchstzahl entsprechend zu verringern. Durch diese Verringerung der Lehrlingshöchstzahl werden b estehende Lehrverhältnisse nicht berührt. Sind die Voraussetzungen für die Verringerungen weggefallen, so hat die Lehrlingsstelle diese Maßnahme zu widerrufen. Gegen auf Grund dieses Absatzes getroffene Entscheidungen der Lehrlingsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.“

Vorlehre**Integrative Berufsausbildung**

§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann der Bildungsinhalt des ersten Lehrjahres eines Lehrberufes im Rahmen einer Vorlehre vermittelt werden, um für diese Personen den Antritt eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes oder den Eintritt in einen in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf zu erleichtern. Die Bildungsinhalte des ersten Lehrjahres eines Lehrberufes sind in höchstens zwei Jahren zu vermitteln. Die Höchstdauer von zwei Jahren kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Vorlehreberechtigten und dem Vorlehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn dies im Interesse der Ausbildung des Vorlehrlings gelegen ist.

§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Geltende Fassung

(2) Wenn nach absolvierter Ausbildung in einer Vorlehre in den entsprechenden Lehrberuf oder in einen Lehrberuf des betreffenden Berufsbereichs eingetreten wird, ist die im Rahmen der Vorlehre zurückgelegte Ausbildungszeit – unbeschadet § 13 Abs. 2 lit. i – jedenfalls im Ausmaß von sechs Monaten auf die Lehrzeit anzurechnen.

(3) Wenn nach Absolvierung von zumindest sechs Monaten der Vorlehrezeit in eine Ausbildung in den entsprechenden Lehrberuf oder in einen Lehrberuf des betreffenden Berufsbereichs eingetreten wird, ist die im Rahmen der Vorlehre zurückgelegte Ausbildungszeit – unbeschadet § 13 Abs. 2 lit. i – jedenfalls im Ausmaß von einem Viertel der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit auf die Lehrzeit anzurechnen.

(4) Die im Rahmen der Vorlehre erfolgreich zurückgelegte oder erfolgreich abgeschlossene Berufsschulzeit ist jedenfalls auf die Ausbildungszeit in der Berufsschule anzurechnen.

(5) Nach Absolvierung der Vorlehre ist ein Zeugnis über die in der Vorlehre erworbenen Qualifikationen auszustellen.

Textgegenüberstellung

5

Vorgeschlagene Fassung

(2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschänkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieses Ausbildungsvertrags kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(3) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

(4) Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlichen in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des § 1 gefunden werden kann.

(5) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn auf die betreffende Person eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 zutrifft und wenn das Arbeitsmarktservice diese Person nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte.

Geltende Fassung

(6) Zur Ausbildung im Rahmen der Vorlehre sind Lehrbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes und besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 berechtigt.

Textgegenüberstellung

6

Vorgeschlagene Fassung

(6) Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungsstärke sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen. Die Berufsausbildungsassistenz hat vor Beginn der integrativen Berufsausbildung gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetrieben oder den besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen. Sie hat zusammen mit einem Experten des betreffenden Berufsbereiches die Abschlussprüfung zum Abschluss der Ausbildung gemäß Abs. 2 durchzuführen. Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit dem genannten, an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

(7) Personen, die im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht und der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z. 2 ASVG und des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Lehrlingen gleichgestellt. § 15 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die jederzeitige einseitige Auflösung des Vorlehreverhältnisses während der ersten sechs Monate möglich ist. Eine Verpflichtung zur Weiterverwendung von Vorlehrlingen im Sinne des § 18 Abs. 1 besteht dann nicht, wenn der Lehrbetriebe die Vorlehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter nachweislich mindestens zwei Monate vor Vertragsende auf die Beendigung der Vorlehre hingewiesen hat.

(7) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt. Diese können eine bewährte Einrichtung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen.

(8) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der integrativen Berufsausbildung anstreben- den Person festzulegen.

(9) Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann vom Arbeitsmarktservice der Besuch einer beruflichen Orientierungsmaßnahme empfohlen werden. Die berufliche Orientierungsmaßnahme gründet weder auf einem

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung**

7

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsvertrag noch auf einem Lehrvertrag:

(10) Zur Feststellung der in einer Ausbildung gemäß Abs. 2 erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung auch eine Abschlussprüfung im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung durchgeführt werden. Diese ist durch einen von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und ein Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung über die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Die Lehrlingsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls hat die Lehrlingsstelle im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden. Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und der Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen. Die für die Lehrabschlussprüfung geltenden Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind unter Berücksichtigung des verminderten Aufwandes auf die Abschlussprüfung sinngemäß anzuwenden.

(11) Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder bei einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Der Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 zu einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 und umgekehrt kann auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen. Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen. Die Probezeit beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Ausbildungsbetrieb bzw. derselben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(12) Wurde im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs. 2 sowohl das Ausbildungsziel des Abs. 10 im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 oder in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung**

8

Vorgeschlagene Fassung

anzurechnen, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling über eine weitergehende Anrechnung vorliegt.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

(14) Das Ausbilden von Personen in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden noch im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung.

(15) Die Bewilligung gemäß Abs. 14 ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erteilen, wenn

- a) die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 1 die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse und im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 2 die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen ermöglicht,
- b) für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
- c) die Gestaltung der Ausbildung im Falle des Abs. 1 im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird sowie im Falle des Abs. 2 der Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen entspricht und
- d) glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

(16) Die erstmalige Bewilligung ist hinsichtlich einer Ausbildung gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe und unter Zugrundelegung der Verlängerung der Lehrzeitdauer auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Hinsichtlich einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist die erstmalige Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe, von welchen Teilqualifikationen vermittelt werden, auf die Dauer des längsten der betreffenden Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(17) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 15 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung****Vorgeschlagene Fassung**

9

Unterlagen vorzulegen.

(18) Wenn die im Abs. 15 lit. a bis d genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(19) Bewilligungen für besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 können als Bewilligungen für selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß Abs. 15 beansprucht werden.

(20) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 12 gelten sinngemäß.

(21) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 15, auf die dort in Ausbildung stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass im Falle der Ausbildung gemäß Abs. 1 kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse in Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind.

(22) Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß den Bestimmungen der Abs. 1 bis 21 absolvieren, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Dies gilt weiters für Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten Berufsorientierungsmaßnahme befinden, bis zum Ausmaß von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsmaßnahme. Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt. Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 ausgebildet werden, besteht das Recht zum Besuch der Berufsschule insofern, als dies in den Ausbildungszielen gemäß Abs. 8 festgelegt wurde.

§ 12. (1)

(2)

(3) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:
1.

Geltende Fassung

2. den Vornamen und den Familiennamen des Lehrlings, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seinen Wohnort, b) in minderjährigen ehelichen Lehrlingen den Vornamen, Familiennamen und den Wohnort beider Elternteile, ansonsten bei minderjährigen Lehrlingen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters sowie die Bezeichnung und den Sitz des allfälligen Amtsvormundes;

Textgegenüberstellung

10

Vorgeschlagene Fassung

Im § 12 Abs. 3 Z 2 wird nach der Wortfolge „und seinen Geburtsort.“ die Wortfolge „seine Sozialversicherungsnummer.“ eingefügt.

§ 13. (1)

- (2)
- a)
- b)
- c) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile einer Lehrzeit – sofern sie nicht ohnehin im vollen Ausmaß anzurechnen sind – im Verhältnis des Anteiles der zurückgelegten Lehrzeit zu dem in der Lehrberufstaxe gemäß § 7 Abs. 1 lit. d bezeichneten Ausmaß der Anrechnung,
- d)

(1a) Wird ein Lehrberuf in Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, so kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder der Abänderung des Lehrvertrages zu stellen ist, und nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufsausschusses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.“

Nach § 13 Abs. 2 lit. c wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„gegebenenfalls jedoch eine weitergehende Anrechnung entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, über die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile der Lehrzeit, bis zu einem Höchstausmaß der tatsächlich zurückgelegten Lehrzeit.“

j)

Nach § 13 Abs. 2 lit. j wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„ k) entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings und nach Einholung eines Gutachtens des Landes-

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung**

11

Vorgeschlagene Fassung

Berufsausbildungsbeitrages im Inland oder im Ausland zurückgelegte Zeiten beruflicher Praxis, von Anlernmängeln, von Kursbesuch oder sonstige Zeiten des Erwerbs von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstausmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.“

Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt

- § 17. (1)
 (2)
 (3)

(4) Wird der Lehrling vom Lehrberechtigten zu einer ausländischen berufsorientierten Ausbildung im Sinne des § 27c Berufsausbildungsgesetz entsandt, dann ist der Lehrberechtigte für die Zeit der Teilnahme an dieser Ausbildung zur Bezahlung der Lehrlingsentschädigung verpflichtet

§ 19. (1) ...

(4) Die Lehrlingsstellen haben Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbandes, insbesondere die Heranziehung von hierfür geeigneten Betrieben oder von hierfür geeigneten Einrichtungen, zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Sie haben die Lehrlinge in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen, insbesondere bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservice zu unterstützen. Ferner haben sie für die weitere Unterbringung des Lehrlings tünlichst Sorge zu tragen, wenn er den Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muß.

(4) Die Lehrlingsstellen haben Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbandes, insbesondere die Heranziehung von hierfür geeigneten Betrieben oder hierfür geeigneten Einrichtungen, zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Die Lehrlingsstellen haben Kursmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Ausbilder anzuregen und zu unterstützen. Sie haben die Lehrlinge, die Ausbilder und die Lehrberechtigten in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen und die Lehrlinge bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservice zu unterstützen. Ferner haben sie für die weitere Unterbringung des Lehrlings tünlichst Sorge zu tragen, wenn er den Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muss.

Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

(4a) Hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 haben die Lehrlingsstellen einhelligen Anregungen, Gutachten und Vorschläge des Landes-Berufsausbildungsbeirates nach Möglichkeit Rechnung zu

„§ 19a. Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine qualifi-

§ 19a. Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und

Geltende Fassung

der Arbeitnehmer sollen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine qualifizierte betriebliche Ausbildung fördern, Betriebe zur Lehrlingsausbildung motivieren, in besonderen Konfliktfällen aus dem Lehrverhältnis Hilfestellung anbieten und bei Nichteinigung paritätisch besetzte Schiedsstellen einrichten.

§ 20. (1) Der Lehberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden; der Anmeldung sind vier Ausfertigungen des Lehrvertrages anzuschließen. Hat der Lehberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluß des Lehrvertrages bekanntgeben.

(2) Falls keine Erhebungen notwendig sind, hat die Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, längstens aber sechs Wochen nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. Leidet der Lehberechtigte an Formgebrechen oder an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen der Vertragspartner oder beide aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

- (3) Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung mit Bescheid zu verweigern,
a).....

f) wenn in den Fällen des § 3a Abs. 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde,

Textgegenüberstellung

12

Vorgeschlagene Fassung

fizierte betriebliche Ausbildung fördern. Betriebe zur Lehrlingsausbildung motivieren, die Einrichtung von Ausbildungsverbindungsmaßnahmen (§ 2a) anregen, in besonderen Konfliktfällen aus dem Lehrverhältnis Hilfestellung anbieten und bei Nichteinigung paritätisch besetzte Schiedsstellen einrichten.“

“(1) Der Lehberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden und den Lehrling davon zu informieren. Die Anmeldung hat mindestens die im § 12 Abs. 3 Z 1 bis 3 verlangten Angaben sowie das Eintrittsdatum und allenfalls anrechenbare Vorlehr- bzw. Schulzeiten zu enthalten. Der Lehrvertrag ist in vier Ausfertigungen vorzulegen, die Lehrlingsstelle kann die Anzahl der erforderlichen Ausfertigungen herabsetzen. Hat der Lehberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluss des Lehrvertrages bekannt geben.

(2) Die Lehrlingsstelle hat ohne unnötigen Aufschub nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu erlassen. Leidet der Lehberechtigte an Formgebrechen oder leidet der Lehrvertrag bzw. die Anmeldung an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen der Vertragspartner oder beide aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Wenn im Zuge der Überwachung der betrieblichen Ausbildung gemäß § 19 Abs. 3 durch die Lehrlingsstellen festgestellt wird, dass der entsprechende Betrieb nicht mehr den Anforderungen des § 2 Abs. 6 entspricht, da die für die Ausbildung im entsprechenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr zur Gänze vermittelt werden können, dann hat die Lehrlingsstelle vor der Eintragung der entsprechenden Lehrverträge den Lehberechtigten aufzufordern, mit dem Lehrling Ausbildungsverbindungsmaßnahmen gemäß § 2a im Sinne des § 12 Abs. 4 zu vereinbaren.“

“(f) solange in den Fällen des § 3a Abs. 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde.“

Geltende Fassung

(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Eine Ausfertigung des Lehrvertrages hat die Lehrlingsstelle aufzubewahren und je eine Ausfertigung ohne unnötigen Aufschub dem Lehrberechtigten, dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zuzustellen.

Textgegenüberstellung

13

Vorgeschlagene Fassung

(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder sonst gemäß diesem Bundesgesetz anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Je eine Ausfertigung ist ohne unnötigen Aufschub dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, zuzustellen. Je eine Ausfertigung oder Abschrift ist der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln bzw. in der Lehrlingsstelle aufzubewahren. Bei vorhandenen kommunikationstechnischen Möglichkeiten kann anstelle der Übermittlung der Ausfertigung oder der Abschrift des Lehrvertrages eine Übermittlung der entsprechenden Daten an den Lehrberechtigten und auf Grund eines einvernehmlichen Gutachtens des Landes-Berufsausschusses an den Lehrling sowie auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung an die Kammer für Arbeiter und Angestellte auch in einer anderen geeigneten Form, insbesondere in elektronischer Form, erfolgen.

Im § 21 Abs. 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

„Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, dass zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger Hilfspersonen, die durch die Lehrlingsstelle bestellt werden, beigetragen wird.“

§ 21. (1)

(4) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung sind Prüfungstaxen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, daß zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission beigetragen wird. Die Prüfungstaxen fließen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu, in deren Bereich die Prüfungskommission errichtet wurde, und sind für den Verwaltungsaufwand der Lehrlingsstellen zu verwenden.

§ 22 (1).....

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann auf Grund eines vom Landes-Berufsausschussbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht (§ 31a Abs. 3) erstatet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind von der Lehrlingsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die für die einzelnen Lehrberufe hinsichtlich des im Abs. 2 vorgesehenen Beisitzers von der Lehr-

Im § 22 Abs. 5 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Lehrlingsstelle auf Grund eines vom Landes-Berufsausschussbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Lehrlingsstelle ist an einstimmige Vorschläge des Landes-Berufsausschussbeirates gebunden. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Einholung eines Vorschlages durch die Lehrlingsstelle seitens des Landes-Berufsausschussbeirates kein solcher Vorschlag erstatet wird, hat der Leiter der Lehrlingsstelle die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerbli-

Geltende Fassung

lingsstelle nach Anhörung der fachlich zuständigen Fachgruppe (Fachvertre- tung, Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft – Sektion Handel) und hinsichtlich des im Abs. 3 vorgesehenen Beisitzers von der Kammer für Ar- beiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Liegt der Lehrlingsstelle keine für die ordnungsgemäße Heranziehung der erforder- lichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat die Lehrlingsstelle die Beisit- zer unter Beachtung auf die Abs. 2 und 3 heranzuziehen. Die Lehrlings- stelle hat Beisitzer, die die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllen oder durch deren wiederholte unentschuldigte Abwesen- heit die Prüfungskommission nicht beschlußfähig war, der Stelle, die die Liste erstellt hat oder bei Erstellung der Liste angehört wurde, bekanntzugeben. Diese Stelle hat die Beisitzer aus der Liste zu streichen und ohne unnötigen Aufschub eine Ergänzung der Liste vorzunehmen.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben dem Landes- hauptmann oder den von ihm Beauftragten die gewissenhafte und unpartei- sche Ausübung ihres Amtes zu geloben. Der Landeshauptmann hat einen Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Ablauf seiner Amtsdauer zu ent- heben, wenn er seine Pflichten wiederholt vernachlässigt hat oder andere wichtige Gründe für seine Abberufung sprechen.

§ 23. (1)

(2a) Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehjahres die Zulassung zur Leh- rabschlußprüfung beantragen und zur Lehrabschlußprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte in dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlußprüfung zugestimmt hat oder das Lehrverhältnis einvernehmlich vorzeitig aufgelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

(3) Dem Antrag des Prüfungswerbers um Zulassung zur Leh- rabschlußprüfung sind anzuschließen:

- a) Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs. 2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise

Textgegenüberstellung

14

chen Wirtschaft vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Der Leiter der Lehrlingsstelle hat einen Vorsitzenden der Prüfungs- kommission vor Ablauf seiner Amtsdauer zu entheben, wenn er seine Pflich- ten wiederholt vernachlässigt hat oder andere wichtige Gründe für seine Ab- berufung sprechen.

§ 23. (1)

*Im § 23 Abs. 2a wird nach der Wortfolge „oder das Lehrverhältnis einver-
nehmlich“ die Wortfolge „oder ohne Verschulden des Lehrlings“ angefügt.*

.(3) Dem Antrag des Prüfungswerbers um Zulassung zur Lehrabschluß- prüfung sind grundsätzlich anzuschließen:

- a) Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs. 2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis ei- ner Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt;

Geltende Fassung

- ersetzt;
- b) der Nachweis über den Besuch der Berufsschule oder über die Befreiung von der Berufsschulpflicht und
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsstaxe.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Antrages ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlemntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.
- Auf Grund der vom Antragsteller der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebenen Wahl, ob er die Prüfung vor der Prüfungskommission der nach seinem Arbeitssort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle ablegen will, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Lehrlingsstelle von der rechtskräftigen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung zu verweigern. Die Lehrlingsstelle hat den Prüfungstermin festzusetzen, der in den Fällen der lit. b nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

(6) Personen, die die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das im Abs. 5 lit. a verlangte Mindestalter bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzung zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen; andere Personen, für die das Erfordernis der Vollendung des im Abs. 5 lit. a verlangten Mindestalters eine besondere Härte darstellen würde, sind bei Vorliegen der im

Textgegenüberstellung

15

Vorgeschlagene Fassung

- b) der Nachweis über den Besuch der Berufsschule oder über die Befreiung von der Berufsschulpflicht und
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsstaxe.
- Die Lehrlingsstelle kann aus organisatorischen Gründen auf die Vorlage dieser Beilagen verzichten bzw. festlegen, dass die Prüfungsstaxe zu einem späteren Zeitpunkt eingehoben wird

„(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitssort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlemntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.
- Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines mit 1. Juli des Jahres, in dem er die Schulpflicht beendet hat, begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen. Sofern die Lehrlingsstelle eine dem Antrag des Prüfungswerbers nicht stattgebende Entscheidung beabsichtigt, ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte anzuhören. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Gegen den Bescheid steht ihr das Recht der Berufung und gegen den Berufsbeschneid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“

Im § 23 Abs. 6 wird der Strichpunkt nach dem ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.

Geltende Fassung
dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

16
Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

An den § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) Die Lehrungsstelle hat Prüfungswerber, die eine Schule mit einer zusätzlichen systematischen Ausbildung in einem Lehrberuf besuchen, am Ende der 12. Schulstufe zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn auf Grund der vermittelten fachlichen Ausbildung eine erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung erwartet werden kann. Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung kann bereits ein halbes Jahr vor dem Ende dieser Schulstufe beantragt werden und ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Schulstandort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrungsstelle zu stellen. Bei erfolgreicher Absolvierung der 12. Schulstufe der betreffenden Schule entfällt bei der Lehrabschlussprüfung die theoretische Prüfung. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 27 Abs. 4.

§ 24 (1) ...

Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) In der Prüfungsordnung kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die eine Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf abgelegt haben, jedenfalls unmittelbar zur Führung der Bezeichnung des Nachfolgelehrberufes berechtigt sind.

§ 25. (1)....

(5) Auf Grund der gemäß Abs. 4 ermittelten Noten hat die Prüfungskommission festzustellen, ob die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden, bestanden oder nicht bestanden wurde. Die Lehrabschlussprüfung ist

- a) mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit „sehr gut“ bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als „gut“ erfolgte;
- b) bestanden, wenn kein Prüfungsgegenstand mit „nicht genügend“ bewertet wurde;
- c) nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden.

(6) Die Lehrabschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühes-

Im § 25 Abs. 5 erhalten die bisherigen lit. b und c die Bezeichnungen „c“ und „d“ und lautet die lit. b nunmehr wie folgt:

„ b) mit gutem Erfolg bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die Gegenstände der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit gut oder sehr gut bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als befriedigend erfolgte.“

(6) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

tens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Wenn auf Grund der gemäß § 24 Abs. 2 e rlassenen Bestimmungen der Prüfungsordnung die Wiederholung der Prüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände oder auf die praktische oder theoretische Prüfung einzuschränken ist, so hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen die Zulässigkeit eines früheren Termines der Wiederholungsprüfung festzusetzen, der frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Lehrabschlussprüfung zu liegen hat.

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

17

Vorgeschlagene Fassung

„Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen

§ 27c. (1) Die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen gilt als Verhinderungszeitraum im Sinne des § 13 Abs. 3 und ist unter Anwendung der ser Bestimmung auf die Lehrzeit anzurechnen. § 9 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(2) Teilnehmer an internationalen Ausbildungsprogrammen gemäß Abs. 1 gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.“

§ 29a. (1)

(3) Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat der Landeshauptmann die für seinen Bereich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

(4)

(5) Der Landeshauptmann hat der Lehrlingsstelle sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte jene Personen bekanntzugeben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 29b. (1) Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23a der Gewerbeordnung 1994 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die

(3) Die Meisterprüfungsstelle hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine rechtzeitig vor Beginn der Ausbilderprüfung in geeigneter Weise verlautbart werden. Gleichzeitig hat die Meisterprüfungsstelle die Lehrlingsstelle und die Kammer für Arbeiter und Angestellte von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

(4)

(5) Die Meisterprüfungsstelle hat der Lehrlingsstelle sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte jene Personen bekannt zu geben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben.

„§ 29b. (1) Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23a der Gewerbeordnung 1994 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die

der Landeshauptmann zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2)

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann auf Grund eines Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Landeshauptmann die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Landeshauptmann für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen.

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

18

Vorgeschlagene Fassung

die Meisterprüfungsstelle zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.“

(2).....

„(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle auf Grund eines beim Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Meisterprüfungsstelle ist an den Vorschlag des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Leiter der Meisterprüfungsstelle die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen.“

- § 29c.** (1) Zur Ausbilderprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse
1. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung, den Ersatz der Lehrabschlussprüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlussprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 ersetzt wird, und eine nachfolgende mindestens zweijährige berufliche Praxis oder
 2. eine mindestens fünfjährige fachbezogene Tätigkeit, die nicht eine Ausbildungstätigkeit sein muß,
- nachweist.

(2) Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei dem nach dem Arbeitsort oder bei dem nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Landeshauptmann unter Anschluß entsprechender Nachweise im Sinne des Abs. 1, der dem Nachweis des Vornamens und Familiennamens dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Entrichtung der Prüfungstaxe zu beantragen. Der Landeshauptmann hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.

§ 29e. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission für die Ausbilderprüfung sind im einzelnen Fall der Arbeitgeber des Prüflings sowie

„§ 29c. Zur Ausbilderprüfung ist zuzulassen, wer eigenberechtigt ist. Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist bei einer Meisterprüfungsstelle nach Wahl des Prüfungswerbers unter Anschluss der dem Nachweis des Vornamens und Familiennamens und der Eigenberechtigung dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Entrichtung der Prüfungstaxe zu beantragen. Die Meisterprüfungsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.“

§ 29e Abs. 1 zweiter Satz lautet:

Geltende Fassung

Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefähigkeit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon vom Landeshauptmann, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.

(2)

(5) Die Ausbilderprüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 29f. (1) Der Landeshauptmann hat dem Prüfling nach Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über den bestandenen Prüfungsteil Ausbilderprüfung gemäß § 350 Abs. 6 letzter Satz der Gewerbeordnung 1994 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

§ 30a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf einstimmigen Antrag des Bundes-Berufsausbildungsbeirates einem Ausbildungsbetrieb die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit dem Hinweis „Staatlich ausgezeichnete Ausbildungsbetrieb“ als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen. Dieses Recht wird durch eine Änderung der Rechtsform nicht berührt. Auszeichnungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, und keinen Bundesverwaltungs-abgaben.

(2)

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn diese trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat, die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte können den Widerruf

Textgegenüberstellung

19

Vorgeschlagene Fassung

„Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon von der Meislerprüfungsstelle, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen.“

(5) Die Ausbilderprüfung kann wiederholt werden.

§ 29f. (1) Die Meislerprüfungsstelle hat dem Prüfling nach erfolgreicher Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über das bestandene Modul Ausbilderprüfung gemäß § 352 Abs. 10 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957.“

Im § 30a Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „des Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ durch die Wortfolge „des Landes-Berufsausbildungsbeirates“ ersetzt.

Im § 30a Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat“ durch die Wortfolge „Der Landes-Berufsausbildungsbeirat“ ersetzt.

Geltende Fassung
der Auszeichnung beantragen.

20
Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

§ 31 (1).....

- 2) Dem Beirat obliegt
- a) die Erstattung von Gutachten, in welchen die Notwendigkeit der Erlassung oder Abänderung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes unter gleichzeitiger Bekanntgabe und Begründung von diesbezüglichen Vorschlägen aufzeigt wird,
 - b) die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 - c) die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an die Bundes-schulbehörden,
 - d) die Erstattung von Gutachten im Verfahren über die Gleichhaltung von im Auslande abgelegten Lehrabschlussprüfungen, von in- und ausländischen Prüfungen und Ausbildungen, die sich auf die Aufgabebereiche gemäß § 29a Abs. 2 beziehen und über die Ertelung und Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und
 - e) das Stellen von Anträgen, mit denen die Verleihung einer öffentlichen Auszeichnung an Ausbildungsbetriebe mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen empfohlen wird.

Im § 31 Abs. 2 wird der Beisatz nach der lit. c durch das Wort „und“ ersetzt und wird am Ende der lit. d anstelle des Wortes „und“ ein Punkt gesetzt und entfällt die lit. e

§ 31a. (1)

(2) Dem Beirat obliegt

1.
2.
5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 2 lit. e, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20

5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 10 und 11, § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 2 lit. e und j, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung

Geltende Fassung

Abs. 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von
Vorschlägen zur Erledigung;

6.
7.
8.

Textgegenüberstellung

21

Vorgeschlagene Fassung

von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 2
betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur
Erledigung;

*In § 31a Abs. 2 wird der Punkt nach Ziffer 8 durch einen Strichpunkt ersetzt
und werden folgende Ziffern 9 und 10 angefügt:*

9. Anregung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den kollektivvertragstauglichen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Vertretern der Lehrbetriebe, der zuständigen Schulbehörde, des Bundeslandes, der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer und des Arbeitsmarktservice für die Förderung der betrieblichen Ausbildung und für die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) im Sinne des § 19a;
10. das Stellen von Anträgen, mit denen die Verleihung einer öffentlichen Auszeichnung an Ausbildungsbetriebe mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen empfohlen wird.

§ 33. (1)

42. Dem § 33 werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

„(11) Bestehende Verhältniszahlenregelungen in Ausbildungsvorschriften bleiben durch die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 8 unberührt.

(12) Vorsitzende der Prüfungskommissionen für Lehrabschlussprüfungen, die gemäß § 22 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 136/2001 vom Landeshauptmann bestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf der Funktionsperiode als Vorsitzende gemäß § 22 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. XXX/2003.

(13) Die vom Landeshauptmann gemäß § 29b des Berufsausbildungs-gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 bestellten Prüfungskommissionen für die Ausbilderprüfung gelten bis zum Ablauf der Funktionsperiode als Kommissionen der Meisterprüfungsstelle.“

§ 34. (1)

Dem § 34 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

Geltende Fassung

§ 34a. Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule oder der rein Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer fach einschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

§ 36. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich seiner Stammfassung, BGBl. Nr. 142/1969, und der Fassungen durch die Novellen durch die Bundesgesetzze BGBl. Nr. 22/1974 (§ 162 Abs. 1 Z 5), 399/1974 (Artikel IV), 475/1974, 232/1978, 381/1986, 563/1986 (Artikel VIII), 617/1987 (Artikel I), 23/1993, 256/1993 (Artikel 17), BGBl. I Nr. 67/1997 und BGBl. I Nr. 100/1998 zu den sich aus diesen Bundesgesetzen ergebenden Zeitpunkten in Kraft. § 8b, § 13 Abs. 2 lit. j und Abs. 6, § 15 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft. § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Textgegenüberstellung

22

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Bestimmungen des § 8b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, betreffend die Vorlehre treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft. Sie bleiben für jene Personen anwendbar, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Vorlehre begonnen haben.

(7) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die im § 8b getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2006 einer Evaluierung zu unterziehen.

Im § 34a wird nach der Wortfolge „einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule“, die Wortfolge „einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule“ eingefügt.

Der bisherige Text des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 6, § 8 Abs. 1, 2a und 3 bis 13, § 12 Abs. 3 Z 2, § 13 Abs. 1a, Abs. 2 lit. c und lit. k, § 17 Abs. 4, § 19 Abs. 4 und 4a, § 19a, § 20 Abs. 1, 2, 3 lit. f und 7, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 2a und 3, § 24 Abs. 5, § 27 c, § 29a Abs. 3 und 5, § 29b Abs. 1 und 3, § 29c, § 29e Abs. 1 und 5, § 29f, § 30a Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 2, § 31a Abs. 2 Z 5, 9 und 10, § 33 Abs. 11 und 13 sowie § 34a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

23

(3) § 23 Abs. 5, 6 und 9, § 25 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 sowie § 33 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987

§ 2. (1a) ...

3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,

§ 2. (1a) ...

3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 oder

4. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,

§ 17. (1) bis (3) ...

(3a) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche ab 5 Uhr beschäftigt werden, wenn bei einem späteren Arbeitsbeginn keine zumutbare Möglichkeit zur Erreichung des Betriebes gegeben ist. Dies gilt nicht für Jugendliche unter 15 Jahren (§ 2 Abs. 1a).

§ 17. (1) bis (3) ...

(3a) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche ab 5 Uhr beschäftigt werden, wenn bei einem späteren Arbeitsbeginn keine zumutbare Möglichkeit zur Erreichung des Betriebes gegeben ist. Dies gilt nicht für Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs. 1a).

(4) bis (6) ...

(7) Soweit die Abs. 2 und 3a bis 6 eine Beschäftigung zwischen 22 und 6 Uhr zulassen, dürfen Jugendliche in dieser Zeit nur regelmäßig beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 51 (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften durchgeführt wurde.

(4) bis (6) ...

(7) Soweit die Abs. 2 und 3a bis 6 eine Beschäftigung zwischen 22 und 6 Uhr zulassen, dürfen Jugendliche in dieser Zeit regelmäßig nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Jugendlichenuntersuchung gemäß § 132a ASVG oder eine dieser Untersuchung vergleichbare ärztliche Untersuchung, vorzugsweise durch Ärzte mit arbeitsmedizinischer Ausbildung, durchgeführt wurde.

§ 19. (1) bis (5) ...

(6) Kommt ein Kollektivvertrag gemäß Abs. 5 für Jugendliche zur Anwendung, die in Betrieben ausgebildet werden, in denen auch Tätigkeiten des Gastgewebes im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ausgeübt werden, ist zu vereinbaren, ob für den jeweiligen Jugendlichen entweder

§ 19. (1) bis (5) ...

(6) Kommt ein Kollektivvertrag gemäß Abs. 5 für Jugendliche zur Anwendung, die in Betrieben ausgebildet werden, in denen auch Tätigkeiten des Gastgewebes im Sinne des § 94 Z 27 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ausgeübt werden, ist zu vereinbaren, ob für den jeweiligen Jugendlichen entweder

1. die Sonderregelung des Kollektivtrags nach Abs. 5 oder
2. die Sonderregelungen für das Gastgewerbe des § 18 Abs. 2 und 3a sowie § 19 Abs. 4

1. die Sonderregelung des Kollektivtrags nach Abs. 5 oder
2. die Sonderregelungen für das Gastgewerbe des § 18 Abs. 2 und 3a sowie § 19 Abs. 4

zur Anwendung kommt. Die Vereinbarung ist im Verzeichnis der Jugendlichen (§ 26) festzuhalten.
(7) ...

zur Anwendung kommt. Die Vereinbarung ist im Verzeichnis der Jugendlichen (§ 26) festzuhalten.
(7) ...

§ 23. (1) bis (3) ...

(4) Vorschriften über das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Jugendlichen in am 19. September 1948 geltenden Verordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen wurden, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 25. (1) und (2) ...

(3) Durch Verordnung können für Jugendliche, die in Betrieben beschäftigt sind, für die das Arbeitnehmerenschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, nicht gilt, unter sinngemäßer Anwendung des § 8 des Arbeitnehmerenschutzgesetzes Vorschriften über gesundheitsgefährdende Tätigkeiten, Eignungsuntersuchungen und die Überwachung des Gesundheitszustandes erlassen werden.

§ 27. (1) und (2) ...**§ 34. (1) bis (6) ...****§ 23. (1) bis (3) ...**

~~(4) Vorschriften über das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Jugendlichen in am 19. September 1948 geltenden Verordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen wurden, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.~~

§ 25. (1) und (2) ...

(3) Durch Verordnung können für Jugendliche, die in Betrieben beschäftigt sind, für die das Arbeitnehmerenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, nicht gilt, unter sinngemäßer Anwendung des 5. Abschnittes des Arbeitnehmerenschutzgesetzes Vorschriften über gesundheitsgefährdende Tätigkeiten, Eignungsuntersuchungen und die Überwachung des Gesundheitszustandes erlassen werden.

§ 27. (1) und (2)...

(3) Die Auflagepflicht und die Aushangpflicht nach den Abs. 1 und 2 werden auch dann erfüllt, wenn dieses Bundesgesetz und die Arbeitszeiteinteilung den Jugendlichen mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesvorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich gemacht werden.

§ 34. (1) bis (6) ...

(7) Die §§ 2 Abs. 1a Z 4, 17 Abs. 3a und 7, 19 Abs. 6, 25 Abs. 3 und 27 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 23 Abs. 4 außer Kraft. § 2 Abs. 1a Z 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Artikel 3 Änderung des Bäckeriarbeiter/innengesetzes 1996

§ 1. (1) ...

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Erzeugung von Backwaren in Gastgewerbebetrieben im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994). Wird in einem Betrieb oder Betriebsteil ohne räumliche und organisatorische Trennung sowohl

1. das Gastgewerbe als auch
 2. das Gewerbe der Bäcker im Sinne des § 94 Z 59 GewO 1994 oder das Gewerbe der Konditoren im Sinne des § 94 Z 60 GewO 1994
- ausgeübt, ist der gesamte Betrieb oder Betriebsteil von diesem Bundesgesetz ausgenommen.

§ 1. (1) ...

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Erzeugung von Backwaren in Gastgewerbebetrieben im Sinne des § 111 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994). Wird in einem Betrieb oder Betriebsteil ohne räumliche und organisatorische Trennung sowohl

1. das Gastgewerbe als auch
 2. das Gewerbe der Bäcker im Sinne des § 94 Z 3 GewO 1994 oder das Gewerbe der Konditoren im Sinne des § 94 Z 40 GewO 1994
- ausgeübt, ist der gesamte Betrieb oder Betriebsteil von diesem Bundesgesetz ausgenommen.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für

1. die Erzeugung von Backwaren in Betrieben oder Betriebsteilen, in denen ohne räumliche und organisatorische Trennung Tätigkeiten der Konditoren im Sinne des § 103 GewO 1994 ausgeübt werden;
2. die Erzeugung von Backwaren in privaten Haushalten, wenn die Backwaren ausschließlich für den Eigenverbrauch bestimmt sind.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für

1. die Erzeugung von Backwaren in Betrieben oder Betriebsteilen, in denen ohne räumliche und organisatorische Trennung Tätigkeiten der Konditoren im Sinne des § 150 Abs. 11 GewO 1994 ausgeübt werden;
2. die Erzeugung von Backwaren in privaten Haushalten, wenn die Backwaren ausschließlich für den Eigenverbrauch bestimmt sind.

Tägliche Ruhezeit

§ 7. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

(2) Diese Ruhezeit muß für Arbeitnehmer/innen, die keine Lehre im Lehrberuf „Bäcker“ abgeschlossen haben, die Zeit zwischen 20 Uhr und 5 Uhr in sich schließen, soweit nicht § 8 Anwendung findet.

(3) Durch Kollektivvertrag kann abweichend von Abs. 2 die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen ab drei Uhr zugelassen werden, wenn

1. dies durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt wird,
2. in der Person der Arbeitnehmer/innen gelegene oder wichtige betriebliche Gründe eine Verlegung der Ruhezeit rechtfertigen und
3. der Arbeitnehmer/innen das sichere Erreichen des Betriebes bzw. der Wohnung in einem zumutbaren Zeitraum möglich ist oder der/die Arbeitgeber/in für eine entsprechende Transportmöglichkeit sorgt.

Ruhezeiten für Lehrlinge

§ 8. (1) Lehrlinge im Lehrberuf „Bäcker“, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ab 4 Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden. Die regelmäßige Beschäftigung vor 6 Uhr ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 51 des Arbeitnehmer/innenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, durchgeführt wurde.

(2) Die Beschäftigung von weiblichen Lehrlingen gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer/innen das sichere Erreichen des Betriebes bzw. der Wohnung in einem zumutbaren Zeitraum möglich ist oder der/die Arbeitgeber/in für eine entsprechende Transportmöglichkeit sorgt.

Tägliche Ruhezeit

§ 7. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Ruhezeiten für Lehrlinge

§ 8. Jugendliche Lehrlinge im Lehrberuf „Bäcker“, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ab 4 Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden. Die regelmäßige Beschäftigung vor 6 Uhr ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Jugendlichenuntersuchung gemäß § 132a ASVG oder eine dieser Untersuchung vergleichbare ärztliche Untersuchung, vorzugsweise durch Ärzte mit arbeitsmedizinischer Ausbildung, durchgeführt wurde.

§ 23. (1) bis (4) ...

§ 23. (1) bis (4) ...

(5) § 1 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.